

**Durchführungshinweise der TdL
zum Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die
Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)
vom 17. Februar 2017**

Hinweise zum Beitritt der Gewerkschaften ver.di und GEW zum TV EntgO-L

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gewerkschaften ver.di und GEW zum TV EntgO-L am 1. März 2017 wurde Lehrkräften in § 2 des Änd.-TV Nr. 2 zum TV EntgO-L vom 17. Februar 2017 eine weitere Möglichkeit für einen Antrag auf eine Höhergruppierung nach § 29a Abs. 3 Satz 1 bzw. für eine Entgeltgruppenzulage nach § 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L eingeräumt.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

1. Weitere Antragsfrist für Höhergruppierung

Soweit sich für übergeleitete Lehrkräfte nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine Höhergruppierung ergibt, wird diese nur auf Antrag gewährt (§ 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L).

Der Antrag konnte - wenn das Arbeitsverhältnis nicht am 1. März 2017 geruht hat - gemäß § 2 Satz 1 des Änd.-TV Nr. 2 zum TV EntgO-L nur bis zum Ablauf des 31. Mai 2017 gestellt werden. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 2 Satz 4 des Änd.-TV Nr. 2 zum TV EntgO-L innerhalb von drei Monaten ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.

Der fristgemäß gestellte Antrag wirkt gemäß § 2 Satz 2 des Änd.-TV Nr. 2 zum TV EntgO-L für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird zum 1. März 2017 entgeltwirksam. Damit steht das Entgelt aus der höheren Entgeltgruppe erst ab 1. März 2017 zu. Für die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe ist die Höhergruppierung einschließlich Stufenzuordnung fiktiv am 1. August 2015 vorzunehmen; ausgehend davon ist die am 1. März 2017 zurückgelegte Zeit in der Stufe der höheren Entgeltgruppe sowie die verbleibende Zeit bis zur nächsten Stufensteigerung zu ermitteln. Auswirkungen auf das vom 1. August 2015 bis zum 28. Februar 2017 gezahlte Entgelt ergeben sich nicht. Zwischenzeitliche Stufensteigerungen in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben daher bis zum 28. Februar 2017 entgeltwirksam. Die Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf einen etwaigen Strukturausgleich gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. von § 9 TV EntgO-L erfolgt ebenfalls erst ab 1. März 2017.

Beispiel:

Eine Lehrkraft war am 1. August 2012 in EG 10 Stufe 4 eingestellt worden. Mit Ablauf des 31. Juli 2016 hat sie die vierjährige Stufenlaufzeit für das Aufrücken in Stufe 4 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit der EG 11 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte am 1. August 2015 ist die Lehrkraft zunächst weiterhin in EG 10 eingruppiert (§ 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L). Einen Antrag nach § 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L hat sie nicht gestellt. Am 1. August 2016 rückt sie in die Stufe 5 vor. Auf ihren An-

trag vom 25. April 2017 ist die Lehrkraft fiktiv rückwirkend ab 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und dort - ausgehend von EG 10 Stufe 4 - der Stufe 4 zugeordnet.

Bis zum 31. Juli 2016 erhielt die Lehrkraft Entgelt nach EG 10 Stufe 4, vom 1. August 2016 bis zum 28. Februar 2017 Entgelt nach EG 10 Stufe 5; dies bleibt auch nach dem Antrag gemäß § 2 des Änd.-TV Nr. 2 zum TV EntgO-L unangetastet. Ab 1. März 2017 steht ihr Entgelt nach EG 11 Stufe 4 zu. Am 1. August 2019 - vier Jahre nach der fiktiven Stufenzuordnung in der EG 11 - steigt sie in die Stufe 5 auf.

2. Weitere Antragsfrist für Entgeltgruppenzulage

Soweit sich für übergeleitete Lehrkräfte nach der Entgeltordnung Lehrkräfte erstmalig ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage ergibt, wird diese nur auf Antrag gewährt (§ 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L).

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gewerkschaften ver.di und GEW zum TV EntgO-L am 1. März 2017 wurde Lehrkräften in § 2 des Änd.-TV Nr. 2 zum TV EntgO-L vom 17. Februar 2017 auch eine weitere Möglichkeit für einen Antrag auf eine Entgeltgruppenzulage nach § 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L eingeräumt.

Der Antrag konnte - wenn das Arbeitsverhältnis nicht am 1. März 2017 geruht hat - gemäß § 2 Satz 1 des Änd.-TV Nr. 2 zum TV EntgO-L bis zum Ablauf des 31. Mai 2017 gestellt werden. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 2 Satz 4 des Änd.-TV Nr. 2 zum TV EntgO-L innerhalb von drei Monaten ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.

3. Unveränderte Antragsfrist auf Angleichungszulage nach § 29a Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L

Aufgrund der bereits nach § 29a Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L bestehenden Möglichkeit, einen Antrag auf eine Angleichungszulage bis zum 31. Juli 2017 zu stellen, haben die TV-Parteien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gewerkschaften ver.di und GEW zum TV EntgO-L am 1. März 2017 von einem neuerlichen Antragsrecht auf eine Angleichungszulage abgesehen.

Für den Fall, dass Beschäftigte nach der Entgeltordnung Lehrkräfte sowohl Anspruch auf eine Höhergruppierung bzw. Entgeltgruppenzulage als auch auf eine Angleichungszulage haben, gilt der Antrag auf eine Angleichungszulage gemäß § 29a Abs. 5 Satz 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L auch als Antrag auf eine Höhergruppierung bzw. Entgeltgruppenzulage, der auf den 1. August 2015 zurückwirkt.

Haben Lehrkräfte in der Zeit vom 1. März 2017 bis zum 31. Mai 2017 einen (ab 1. März 2017 entgeltwirksam werdenden) Antrag auf Höhergruppierung bzw. Entgeltgruppenzulage nach § 2 des Änd.-TV Nr. 2 zum TV EntgO-L gestellt, obwohl sie bis zum 31. Juli 2017 noch einen Antrag auf eine Angleichungszulage stellen könnten, der gemäß § 29a Abs. 5 Satz 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L auch als Antrag auf eine am 1. August 2015 wirksam werdende Höhergruppierung bzw. Entgeltgruppenzulage gelten würde, ist der gestellte Antrag entsprechend umzudeuten. In diesem Fall ist eine Rückabwicklung der seit Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte am 1. August 2015 gezahlten Entgelte vorzunehmen und ab diesem Zeitpunkt neu abzurechnen.